Kielerbahre

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **18 (1910)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dahingestellt werden muß. Der Beweis in dieser Materie ist eben nicht so leicht zu erbringen, indem die Patienten ihre Helfer nicht belasten und ihre Person nicht in eine Strafuntersuchung hineinbringen wollen. Dies zur Aufklärung. F. M.

Vermischtes.

Verblutung unter Samariterhänden. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Samaritertätigkeit ungemein viel Segensreiches geleistet wird, die Begründung von Rettungsgesellschaften und Sanitätskolonnen, sowie die Ausbildung von möglichst zahlreichen Personen in der ersten Hülfeleistung verdient daher die Förderung aller an der öffentlichen Wohlfahrt Interessierten. Nur scheint es, als ob in Samariterkreisen doch noch nicht überall die richtige Auffassung über die Grenzen der freiwilligen Hülfstätigkeit herrscht, nicht überall scheint man zu wissen, daß der Samariter nicht den Arzt ersetzen, sondern diesem nur vorarbeiten soll, namentlich sollten schwere Verletzungen stets so rasch wie möglich den Aerzten und Hospitälern zur Weiterbehandlung überwiesen werden. Wie verhängnisvoll hier ein Ueberschreiten der Befugnisse seitens der Samariter werden kann, lehrt eindringlich ein Fall, welchen Kreisarzt Dr. Zelle in Muskau in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte" beschreibt. Ein Glasmacher wurde nachts mit einem Messer in den linken Arm gestochen. Ein zufällig anwesendes Mitglied der Sanitätskolonne, das bereits über ein Jahr ausgebildet war versucht die erste Hülfeleistung, indem es sich bei einem in der Nähe wohnenden Arzt Verbandmaterial beschafft. Der Arzt, der glaubte, daß es sich nicht um eine schwere Verletzung handle, ordnete die Ueberführung in das nur einige Minuten entfernte Krankenhaus an. Diese unterblieb jedoch und der Samariter versuchte zwei Stunden lang durch improvisierte Knebeladerpressen sowie durch Umschnürung des Armes die Blutung zu stillen. Das gelang nicht, der Verletzte wurde schließlich doch ins Krankenhaus gebracht und starb kurz nach der Einlieferung. Bei der Sektion fand sich die Achselschlagader unverletzt, die große Blutader der Achselhöhle jedoch völlig durchtrennt. Der Samariter hatte die Blutung für eine Schlagaderblutung gehalten und das Glied mit großer Gewalt umschnürt. Bei dem ungünstigen Sitz der Blutung hoch oben in der Achselhöhle rutschte der Knebel stets und diente nur dazu, den Abfluß des Venenblutes aus dem Arm in den Körper unmöglich zu machen, ohne den Zufluß des Schlagaderblutes zu hindern. Wäre kein Samariter zur Stelle gewesen, ein Arzt rechtzeitig geholt worden, so wäre der Verwundete gerettet worden.

Kielerbahre.

Die verehrten Leser erinnern sich gewiß noch der Kieler Marinetragbahre, die in Nr. 7 des Jahrgangs 1905 einläßlich beschrieben wurde und die sich namentlich im alpinen Rettungswesen gut bewährt hat.

Nachdem seit geraumer Zeit alle Anfragen beim frühern Lieferanten unbeantwortet geblieben sind, haben wir durch die freundliche Vermittlung des Herrn Dr. von Tscharner in Glarus die Adresse eines neuen Lieferanten dieser Bahre erhalten, die wir zuhanden der vielen Fragesteller hier folgen lassen. Sie lautet: **Segelmacherei H. Lage, Inhaber: Otto Kühl, Kiel.**

Ein Referat über die **Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes in Luzern,** die bei vorzüglicher Organisation des festgebenden Vereines einen außerordentlich günstigen Verlauf nahm, wird in der nächsten Nummer erscheinen.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34).